

„Geschäftsordnung für den „Ausschuss für Blitzschutz und Blitzforschung des VDE (ABB)“

§ 1 Name und Rechtsstellung

Der Ausschuss führt den Namen "Ausschuss für Blitzschutz und Blitzforschung des VDE" (ABB). Er ist ein Ausschuss des VDE-Vorstandes im Sinne von § 12 Ziffer 6a der VDE-Satzung.

§ 2 Aufgaben

1. Aufgabe des Ausschusses ist es vor allem, die Kenntnisse über den Blitz und den Blitzschutz zu mehren und zu verbreiten.
2. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - 2.1 Förderung der Kenntnisse und Anwendung des Blitz- und Überspannungsschutzes;
 - 2.2 Förderung der Forschung von Blitzen und deren Auswirkungen;
 - 2.3 Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen;
 - 2.4 Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Normengremien;
 - 2.5 Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden in allen Angelegenheiten des Blitzschutzes;
 - 2.6 Durchführung von nationalen und internationalen Fachtagungen und Diskussionssitzungen;
 - 2.7 Herausgabe von Empfehlungen, Kommentaren und Merkblättern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Ausschuss wird aus auf den Gebieten des Blitzschutzes, des Blitzschutzsystem-Baus und der Blitzforschung anerkannten Fachleuten ausgewogen gebildet.
2. Vorschlagsberechtigt für die Berufung neuer Mitglieder sind die Mitglieder des Fördererkreises und die dem Ausschuss bereits angehörenden Mitglieder. Werden mehr als für die Besetzung notwendige Vorschläge eingebracht und kommt zwischen den Vorschlagenden keine Einigung zustande, findet eine Wahl statt. Gewählt sind diejenigen der für die Berufung Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen aus dem Fördererkreis und dem Ausschuss auf sich vereinigen.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom VDE-Vorstand berufen oder abberufen.
4. Die Zahl der Mitglieder soll 15 nicht übersteigen.

§ 4 Amtsdauer

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Fördererkreises und des Ausschusses jeweils für vier Jahre vom VDE-Vorstand berufen. Alle 2 Jahre wird jeweils etwa die Hälfte der Mitglieder neu berufen. Wiederwahl bzw. -berufung ist möglich.

§ 5 Vorsitzende

1. Der Ausschussvorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende werden aus der Mitte der vom VDE-Vorstand berufenen Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den VDE-Vorstand. Das für den VDE-Geschäftsbereich Wissenschaft, Bildung Beruf zuständige VDE-Vorstandsmitglied ist ex officio zweiter stellvertretender Vorsitzender.
2. Überschreitet die Amtszeit des Vorsitzenden seine Amtszeit als Mitglied des Ausschusses im Moment der Wahl, verlängert sich seine Amtszeit als Mitglied automatisch um weitere vier Jahre.

§ 6 Einberufung

Der Ausschuss wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen. Die Einladung soll 4 Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. In dringenden Fällen ist die Einberufung mit kürzerer Frist zulässig.

§ 7 Berater und Gäste

Der Ausschussvorsitzende ist berechtigt, nach eigenem Ermessen oder auf Vorschlag von anderen Mitgliedern des Ausschusses Berater oder Gäste zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einzuladen. Über die Teilnahme ständiger Gäste ist ein zustimmender Beschluss des Ausschusses erforderlich.

§ 8 Beschlussverfahren

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit. Anträge, über die mit Stimmgleichheit entschieden wird, gelten als abgelehnt.

§ 9 Fördererkreis

1. Mitglieder des Fördererkreises für den „Ausschuss für Blitzschutz und Blitzforschung des VDE“ können Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Behörden werden, die an der Förderung des Blitz- und Überspannungsschutzes, des Errichtens von Blitzschutzsystemen oder der Blitzforschung interessiert sind. Firmen, Organisationen und Behörden benennen einen Delegierten und dessen Stellvertreter.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Fördererkreis ist an die Geschäftsstelle des ABB zu richten. Nach Zustimmung des Ausschuss-Vorsitzenden und eines Stellvertreters ist die Zustimmung der Förderer auf schriftlichem Wege mit Angabe einer Äußerungsfrist von 4 Wochen mit dem Hinweis einzuholen, dass Nichtäußerung als Zustimmung gilt.

Wird einem Aufnahmeantrag aus dem Kreise der Förderer widersprochen, so wird die Prüfung des Aufnahmeantrages dem Ältestenrat übertragen.

Kommt im Ältestenrat eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Ausschussvorsitzende endgültig über den Aufnahmeantrag.

3. Wird einem Aufnahmeantrag stattgegeben, so hat der Antragsteller seinen Jahresbeitrag und zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Jedes Fördererkreismitglied hat die Möglichkeit, ein Mehrfaches des Jahresbeitrags zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft im Fördererkreis kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
5. Mitglieder des Fördererkreises können aus diesem ausgeschlossen werden:
 - ◆ bei grobem Verstoß gegen die vom ABB verfolgten Zwecke oder bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des ABB, festgestellt durch den Ältestenrat im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden;
 - ◆ bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Mahnung.
6. Rechte und Aufgaben sind:
 - 6.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Ausschussvorsitzenden;
 - 6.2 Beratung und Festsetzung der Verwendung der Fördererbeiträge und sonstiger zur Verfügung stehender Mittel;
 - 6.3 Festsetzung der Fördererbeiträge und deren Fälligkeit sowie Festsetzung einer Aufnahmegebühr für Förderer;
 - 6.4 Empfehlungen zu Tagesordnungspunkten von Ausschusssitzungen;
 - 6.5 Stellungnahme zu wichtigen Vorgängen, die die Arbeit des Ausschusses betreffen;
 - 6.6 Vorschlag und Wahl der zu berufenden Ausschussmitglieder gemeinsam mit dem Ausschuss.

Die unter 6.2 festgesetzte Verwendung der Haushaltseinnahmen darf den Aufgaben und Zielen des VDE im Sinne von § 2 der VDE-Satzung nicht widersprechen.

7. Der Fördererkreis ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch den Ausschussvorsitzenden einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es verlangen. Die Einladung soll 4 Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. In dringenden Fällen kann der Fördererkreis mit kürzerer Frist einberufen werden.
8. Der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzungen des Fördererkreises. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
9. Jedes Förderkreismitglied hat eine Stimme. Der Fördererkreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst..

Mitglieder des Fördererkreises sind berechtigt, dem Vorsitzenden Berater oder Gäste zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen vorzuschlagen. Über die Teilnahme ständiger Gäste ist ein zustimmender Beschluss des Fördererkreises erforderlich.

§ 10 Technischer Ausschuss

Zur Behandlung aktueller technischer Fragen wird ein Technischer Ausschuss gebildet.

Die Mitglieder sowie der Vorsitzende des Technischen Ausschusses werden vom Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Der Technische Ausschuss ist zur vorübergehenden Einsetzung von Arbeitskreisen befugt.

§ 11 Unterausschüsse und Arbeitskreise

Der Ausschuss ist berechtigt, im Interesse einer wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben Unterausschüsse und/oder Arbeitskreise zu bilden. Arbeitskreise widmen sich in einem begrenzten Zeitraum jeweils einem bestimmten Thema. Beschlüsse der Unterausschüsse und Arbeitskreise sind durch den Ausschuss zu genehmigen, sofern sie sich nicht auf interne Angelegenheiten des Unterausschusses oder des Arbeitskreises beschränken. Der Vorsitzende des Unterausschusses bzw. des Arbeitskreises kann vom Ausschuss bestimmt oder, wenn dieser darauf verzichtet, vom Unterausschuss bzw. Arbeitskreis selbst gewählt werden.

§ 12 Genehmigungsverfahren

Beschlüsse des Ausschusses, die von allgemeiner Bedeutung für den VDE sind oder über die dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Mittel hinaus eine finanzielle Belastung des VDE zur Folge haben können, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand des VDE.

§ 13 Ältestenrat

1. Zur Behandlung von Sonderfragen wird ein Ältestenrat, bestehend aus drei Mitgliedern, eingesetzt.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

§ 14 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Ausschusses und seines Fördererkreises liegt beim VDE-Geschäftsbereich „Wissenschaft, Bildung, Beruf“. Der VDE richtet ein Sonderkonto ein, in dem alle Fördererbeiträge und sonstigen Mittel verwaltet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des VDE auf seiner Sitzung am 30. Juli 2008 genehmigt und tritt von diesem Tage an in Kraft.
(Frühere Fassungen: 24. Januar 2005, 10. Juli 2003, 2. November 1990, 1. Januar 1985)